

SATZUNG

über die

Abfallentsorgung in der Stadt Drensteinfurt

vom 17.05.1994

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV.NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV.NW.S.124), der §§ 2, 3, 5, 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.88 (GV.NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.93 (GV.NW. S. 987), des Abfallgesetzes vom 27.08.86 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.92 (BGBl. I S. 1161), und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.84 (GV.NW. S. 419, 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.92 (GV.NW. S. 467) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.90 (BGBl. I S. 1853, 1858), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 17.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Die Beratung von Gewerbetreibenden erfolgt zusätzlich durch den Kreis Warendorf.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle, wie Glas, Papier, Metalle, kompostierbare organische Abfälle, Kunststoffe und Verbundmaterialien werden von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt an gesondert eingerichteten Sammelstellen und Sammelfahrzeugen eingesammelt und befördert.
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen, soweit nicht durch diese oder durch eine sonstige einvernehmliche Vereinbarung die Aufgaben oder Teile hiervon der Gemeinde übertragen wurden.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Drensteinfurt entstanden sind.
 - b) Abfälle, die in den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung ggf. Listen aufgeführt sind; die Listen sind Bestandteile dieser Satzung. Der Ausschluß gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen, nicht ausgeschlossenen Abfällen ungeachtet des Mischungsverhältnisses vermischt sind

Der Ausschluß, der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle, gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1, die in geringen Mengen in Haushalten und Gewerbe bzw. Dienstleistungsbetrieben anfallen.

- c) Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können
- d) Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung VerpackV0 -) vom 12.06.1991 (BGBl.I., S. 1234 f.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV0, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV0) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 VerpackV0) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV0) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV0, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 VerpackV0) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwen-

dung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).

(2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und so aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen bis zu max. 15 kg vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang).

(2) Der Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 u. 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfallverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV.NW. S. 530), geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV.NW. S. 670), - SGV.NW. 74

(3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können.

§ 7

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 20.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.1994 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns und Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 8

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Eine vollständige Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 20.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.1994 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz).

(2) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang in bezug auf kompostierbare Stoffe (Biotonne) kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn kompostierbare Stoffe auf dem Grundstück nachweislich nicht anfallen.

Eine Befreiung kann weiterhin erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er kompostierbare Stoffe fachgerecht und vollständig selbst auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer anderen umweltverträglichen Verwertung (z. B. in der eigenen landwirtschaftlichen Produktion) zuführt und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Verwendung findet.

(3) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang in bezug auf Altpapier (Altpapiertonne) und kompostierbare Stoffe (Biotonne) kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn der

Antragsteller Altpapier oder kompostierbare Stoffe über die entsprechenden Wertstoffbehälter eines anderen Anschlußpflichtigen oder Abfallbesitzers entsorgt.

(4) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(5) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 6 bestehen.

§ 9 ^{1 2}

Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr:

- a) Für das Einsammeln von Restmüll sind genormte 80 l-, 120 l- und 240 l- Systemabfallgefäße (sog. "Graue Restmülltonnen") sowie 1,1 cbm Abfallcontainer zugelassen. Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.
- b) Für das Einsammeln von Altpapier sind genormte 120 l- und 240 l- Systemwertstoffgefäße (sog. "Grüne Papiertonnen") zugelassen.
- c) Für das Einsammeln von kompostierbaren Bioabfällen sind genormte 120 l- u. 240 l- Systemwertstoffgefäße (sog. "Braune Biotonnen") zugelassen. Für vorübergehend mehr anfallenden Bioabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.
- d) Für das Einsammeln von Kunststoffen, Verbundstoffen und Metall sind die von der Duales System Deutschland GmbH ausgegebenen genormten 60 l Abfallsäcke (sog. "Gelbe Wertstoffsäcke") zugelassen.
- e) Die von der Duales System Deutschland GmbH aufgestellten Depot-Wertstoffcontainer sind für das Einsammeln von Weiß-, Braun- und Grünglas zugelassen.

(2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Anforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

2 a

¹ § 9 Abs. 1 Buchst. c) geändert und Abs. 3 eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.1994; in Kraft getreten am 1.1.1995

² § 9 Abs. 1 Buchst. d) u. e) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 9.10.1995; in Kraft getreten am 21.10.95

^{2a} § 9 Abs.3 gestrichen durch 5. Änderungssatzung vom 18.12.2007; in Kraft getreten am 1.1.2008

§ 10

**Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
und sperrige Abfälle**

(1) Der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.

Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrzeiten an der Bürgersteigkante bzw. an den Straßenrändern so aufzustellen, daß Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Grundstücke sind die Abfallgefäße und Abfallsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, daß sie für das Entsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Gefäße diesem bis zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit entgegengebracht werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen. Die Abfallgroßbehälter (Container) werden von dem Aufstellungsort abgeholt, der von der Stadt bestimmt wird.

(2) Die sperrigen Abfälle sind zu dem vom Entsorgungsunternehmer festgesetzten und bekannt zumachenden Abfuhrzeiten so bereitzustellen, daß Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Leichtgewichtige Gegenstände müssen gut gebündelt werden, damit Straßen und Vorgärten nicht verunreinigt werden.

(3) Für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallgefäße und der sperrigen Abfälle entstehen, haften die Anlieger.

§ 11^{3 4}

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmer gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Unternehmers.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depot-Container entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot-Container gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen und kompostierbaren Stoffen sowie den Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

³ § 11 Abs. 4 Buchst. d) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.1994; in Kraft getreten am 01.01.1995

⁴ § 11 Abs. 4 Buchst. b) u. Abs. 9 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.10.1995; in Kraft getreten am 21.10.1995

- a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Wertstoffcontainer (Sammel-Container) zu bringen
- b) Metalle sind in die von der Duales System Deutschland GmbH ausgegebenen genormten 60 l-Abfallsäcke (sog. „Gelbe Wertstoffsäcke“) einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit und der Größe der Metallabfälle möglich ist
- c) Altpapier ist in die grünen Systemwertstoffgefäße (sog. "Grüne Papiertonne") einzufüllen, und in diesen zur Abholung bereitzustellen
- d) Kompostierbare, organische Abfälle (Bioabfälle) sind in die braunen Systemwertstoffgefäße (sog. "Braune Biotonnen") oder in die dafür zugelassenen Abfallsäcke einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
- e) Kunststoffe und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die "Gelben Abfallsäcke“ einzufüllen, und in diesen zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in die Gefäße eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Gefäße zu füllen.

Werden erhebliche Restmüllverunreinigungen in den Wertstoffgefäßen festgestellt, oder sind erhebliche Mengen systemfremder Wertstoffe darin enthalten, ist die Stadt berechtigt, die Entleerung der Gefäße im Einzelfall zu verweigern. Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Entsorgung der einzelnen Abfälle zu sorgen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Entsorgungsfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgem. Vorschriften.

(8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depot-Container (Sammel-Container) rechtzeitig bekannt.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depot-Container für Glas nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr befüllt werden.

§ 12⁵

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Abfallbehälter für den Restmüll werden in einem Turnus von 14 Tagen jeweils an einem Werktag zwischen 07.00 und 18.00 Uhr geleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren.

Die Behälter für Altpapier (Sog. "Grüne Papiertonne") werden in einem Turnus von 4 Wochen, und zwar jeweils an einem Werktag zwischen 07.00 und 18.00 Uhr geleert.

Die Behälter für Bioabfälle (sog. "Braune Biotonne") werden in einem Turnus von 14 Tagen, und zwar jeweils an einem Werktag zwischen 07.00 und 18.00 Uhr geleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren.

(2) Auf Antrag kann bei Benutzung von 1,1 cbm Abfall-Großbehältern eine mehrfache, bis zu 5 x wöchentliche Abfuhr zugelassen werden. Die Stadt kann in bestimmten Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 06.00 Uhr zulassen.

(3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B., wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 13

Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Gewerbliche Abfälle gehören nicht zum Sperrgut.

(2) Die Stadt stellt jedem Abfallbesitzer, der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, Karten zur Anmeldung von sperrigen Abfällen zur Verfügung. Damit kann der Abfallbesitzer die sperrigen Abfälle dem von der Stadt beauftragten Unternehmer schriftlich anzeigen. Der Unternehmer teilt dem Antragsteller schriftlich den Entsorgungstermin mit.

(3) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung des Sperrgutes entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(4) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Grünabfälle von angeschlossenen Grundstücken, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen oder an den von der Stadt eingerichteten Sammelplätzen an festgesetzten Terminen abzugeben.

⁵ § 12 Abs. 1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.1994; in Kraft getreten am 01.01.1995

(5) sperrige Grünabfälle im Sinne dieser Bestimmung sind gelegentlich anfallende sperrige Gartenabfälle, wie Baum-, Ast- und Strauchschnitt.

§ 14

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.80 (GV.NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.92 (GV.NW. S. 446), - SGV.NW. 2010 - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen durch die Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 16

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 17

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) bereitgestellt sind.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, anfallende Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Drensteinfurt erhoben.

§ 19

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- u. Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20

Begriff des Grundstücks

Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21⁶

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet, der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3);
- b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2);
- c) von der Stadt bestimmte Abfallgefäße oder Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 9);
- d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Gefäße oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 11 Abs. 4);
- e) Abfallgefäße entgegen den Befüllungsvorgaben in § 11 Abs. 5 und 6 befüllt;
- f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 14);
- g) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 17 Abs. 3);
- h) die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 14 Abs. 2);
- i) an den Standorten der Container unvorschriftsmäßig Wertstoffe, Transportbehältnisse oder Abfälle anderer Art ablagert (§ 11 Abs. 2) und
- j) Altglas außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Depot-Container einwirft (§ 11 Abs. 9).

(2)⁷ Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Drensteinfurt vom 19.12.1991 außer Kraft.

⁶ § 21 Abs. 1 Buchst. j) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.10.1995; in Kraft getreten am 21.10.1995

⁷ § 21 Abs. 2 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 18.09.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

ANLAGE 1

ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG

IN DER STADT DRENSTEINFURT

vom 17.05.1994

Vom Sammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle ausgeschlossen, deren pH-Wert oder Konzentrationen von Inhaltsstoffen in Eluat (löslicher Anteil pro kg Abfall bezogen auf TS*) nach Anlage 1 a) überschritten werden sowie nachstehende Abfälle:

1. Nicht feste bzw. nicht stichfeste, staubende oder leicht gasende Abfälle jeglicher Art
2. Geruchsintensive Nahrungs- und Genußabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien
4. Schlachtabfälle
5. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle, einschl. Magen- und Darminhalte
6. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme
7. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung, Ligninverbindungen
8. Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze, sowie Salzschlacken und metallurgische Filterstäube, es sei denn, die nach Anlage 1 a) zulässigen pH-Werte und Konzentrationen dort aufgeführter Inhaltsstoffe werden eingehalten
9. Mineralische Schlämme wie z.B. Emaille-, Härterei-, Jarosit-, Phosphatier- und Calciumfluoridschlämme, es sei denn, die nach Anlage 1 a) zulässigen pH-Werte und Konzentrationen dort aufgeführter Inhaltsstoffe werden eingehalten
10. Abfälle aus pharmazeutischen Betrieben sowie Arzneimittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen
11. Kunststoff- und Gummiabfälle und Form von Schlämmen und Emulsionen wie z.B. Ionenaustauscherharze und nicht ausgehärtete Massen
12. Explosivstoffe

*) = Trockensubstanz

13. Gefäßte Gase wie z.B. in Patronen und Stahldruckflaschen
14. Radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes
15. Fäkalien aus Hauskläranlagen
16. Industriekehrricht sowie Schlämme aus der industriellen Abwasserreinigung, es sei denn, die nach Anlage 1 a) zulässigen pH-Werte und Konzentrationen dort aufgeführter Inhaltsstoffe werden eingehalten
17. Folgende Abfälle, die im wesentlichen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches stammen:
 - Körperteile und Organabfälle,
 - Abfälle, die aufgrund von § 10 a Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen, einschl. infektiöser Abfälle aus Infektionsstationen, Dialysestationen, medizinische Laborkliniken und Prosekturen sowie ähnlichen Einrichtungen
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, sowie Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eines oder mehrere Tiere von infektiösen Krankheiten befallen oder mit Symptomen hierfür befallen sind
 - Alle Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit zu Verletzungen führen können (z.B. Kanülen, Spritzen, Nadeln, Skalpelle), sofern sie nicht in stichfesten verschließbaren und feuchtigkeitsbeständigen Einmalbehältnissen angeliefert werden
18. Autowracks
19. Altreifen
20. Schnee, Wasser und flüssige Abfälle jeder Art
21. Stroh, Schlagabraum und sonstige Abfälle von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken
22. Durch Mineralölnfälle verunreinigte Böden und Baustoffe mit einem Mineralölanteil über 2 % (jeweils in Gew-% bezogen auf die Trockensubstanz); darüber hinaus gelten die Grenzwerte der Anlage 1 a)
23. Brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche
24. Entwässerte Schlämme aus Leichtstoffabscheidern (Öl, Benzin, Fettabscheider), vorgeschalteten Schlammfängen mit einem Ölgehalt über 2 % (jeweils in Gew-% bezogen auf die Trockensubstanz); darüber hinaus gelten die Grenzwerte der Anlage 1 a)

Anlage 1 a

Zulässige Konzentrationen von Inhaltsstoffen in Eluaten von Abfällen bzw. löslicher Anteil pro Kilogramm Abfall (bezogen auf Trockensubstanz)

1.	pH-Wert	5,5 - 12		
2.	Polycyclische Aromaten	0,005 mg/l	0,05	mg/kg
3.	Gesamtphenol (Phenolindex)	20,0 mg/l	200,0	mg/kg
4.	Kohlenwasserstoffe	100,0 mg/l	1.000,0	mg/kg
5.	EOX (Cl)	1,0 mg/l	10,0	mg/kg
6.	Antimon	1,0 mg/l	10,0	mg/kg
7.	Arsen	1,0 mg/l	10,0	mg/kg
8.	Barium	5,0 mg/l	50,0	mg/kg
9.	Beryllium	0,05 mg/l	0,5	mg/kg
10.	Blei	2,0 mg/l	20,0	mg/kg
11.	Bor	10,0 mg/l	100,0	mg/kg
12.	Cadmium	0,5 mg/l	5,0	mg/kg
13.	Chrom gesamt	10,0 mg/l	100,0	mg/kg
14.	Kobalt	2,0 mg/l	20,0	mg/kg
15.	Kupfer	10,0 mg/l	100,0	mg/kg
16.	Nickel	10,0 mg/l	100,0	mg/kg
17.	Quecksilber	0,05 mg/l	0,5	mg/kg
18.	Selen	0,5 mg/l	5,0	mg/kg
19.	Silber	0,5 mg/l	5,0	mg/kg
20.	Thallium	2,0 mg/l	20,0	mg/kg
21.	Vanadium	2,0 mg/l	20,0	mg/kg
22.	Zink	10,0 mg/l	100,0	mg/kg
23.	Zinn	10,0 mg/l	100,0	mg/kg
24.	Fluorid (F)	20,0 mg/l	200,0	mg/kg
25.	Cyanide gesamt (CN)	20,0 mg/l	200,0	mg/kg
26.	Cyanide leicht freisetzbar	2,0 mg/l	20,0	mg/kg

ANLAGE 2

ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG

IN DER STADT DRENSTEINFURT

vom 17.05.1994

Vom Sammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle ausgeschlossen, deren pH-Wert oder Konzentrationen von Inhaltsstoffen in Eluaten (löslicher Anteil pro kg Abfall bezogen auf TS *) nach Anlage 1 a) überschritten werden sowie nachstehende Abfälle:

1. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle
2. NE-Metallabfälle und -schlämme wie z.B. Blei-, Cadmium-, Kupfer- und Zinkabfälle, quecksilberhaltige Abfälle (z.B. Thermometer, -bruch, Quecksilberschalter, Leuchtstoffröhren), es sei denn, die nach Anlage 1 a) zulässigen pH-Werte und Konzentrationen dort aufgeführter Inhaltsstoffe werden eingehalten
3. Oxide, Hydroxide, Salze wie z.B. Galvanikschlämme, Zink-, Chrom-, Kupfer-, Manganoxide sowie Bruniersalze und -abfälle und Düngemittelreste
4. Säuren, Laugen und Salzkonzentrate wie z.B. Akkusäure, Beiz-, Fixier- und Entwicklungsabfälle
5. Abfälle von Pflanzenbehandlungs- oder Holzschutzmitteln oder sonstige Schädlingsbekämpfungsmittel mit Gefahrensymbol T entsprechend der Giftverordnung vom 01.02.1984 (GV.NW. S. 66)
6. Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungsprodukten wie z.B. Mineralöle u. synthetische Öle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, Altöl, ölverunreinigte Putzlappen, Trafoöle, Wärmeträgeröle
7. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
8. Lack- und Farbschlämme sowie Farb- und Anstrichmittel sowie nicht ausgehärtete Altlacke, Altfarben und Lackierereiabfälle
9. Laborabfälle und Chemikalienreste
10. Detergentien- und Waschmittelabfälle
11. Katalysatoren und Kontaktmassen aus der Mineralölherstellung

*) = Trockensubstanz